

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1758**

8.5.1758 (No. 19)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-913772](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-913772)

Olden-  
wöchentl.



burgische  
Anzeigen.

Montags, den 8. May 1758.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. **E**s hat Berend Goldens in der Develgönne, seine in sogenannten Boitswarder Zuddig, Goldwarder Bogten, belegene 2 Zück Landes an Jürgen Adicks in Boitwarden verkauft. Den 19. Junii a. c. ist die Angabe bey dem Develgönnischen Landgericht.
2. **E**s hat Albert Käbler, seine auf Christian Fuhrken Mohr bey dem Norderschwey belegene Köterstelle mit allen Pertinentien, an Gerhard Meiners verkauft. Die Angabe ist den 6. Junii a. c. bey dem Schweyer Amtsgericht.
3. **E**s hat Anthon Meine seine bey dem Norderschwey belegene Köterstelle mit allen Pertinentien an Hinrich Eilers verkauft. Den 5. Jun. a. c. ist die Angabe bey dem Schweyer Amtsgericht.
4. **E**s werden alle und jede, welche an weyl. Hinrich Friederich Meyer zu Schlütter, einige Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen,

21  
hiemit peremptorie verabladet, auf den 31. May h. a. bey dem Delmenhorstischen Landgericht persönlich zu erscheinen, und, mittelst Production in Händen habender Documenten ihre Forderungen gehörig zu bescheinigen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie damit nicht weiter gehört werden, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt seyn solle.

5. Es sollen weyl. Canzellisten Kammers sämtliche Mobilien und Hausgeräth den 22. dieses Monaths May in dem Sterbhause hieselbst, öffentlich an die Meistbietende verkauft werden.
6. Es sollen am 5. Junii a. c. in des Hrn. Consistorial-Assessoris Grambergs Hause hieselbst, weyl. Advocati Boden nachgelassene Bücher, öffentlich an die Meistbietende verkauft werden.
7. Es soll weyl. Canzellist Kammers auf dem Damm hieselbst belegenes Wohnhaus, am 20. Junii a. c. Nachmittags um 2 Uhr in besagtem Wohnhaufe öffentlich an den Meistbietenden verkauft, oder falls nicht zureichend geboten wird, verheuret werden. Am 19. Junii h. a. ist die Angabe an hiesiger Königl. Regierungs-Canzeley.
8. Es haben weyl. Ide Harms Kinder Vormünder, mittelst gerichtl. Approbation, ihrer Pupillen zu Duecke belegene Hoffstelle mit 48 Zücken und etlichen Ruthen Landes cum pertinentiis, sodann eine Köterstelle, worunter ein Haus mit etwa 16 Zück Landes, so von weyl. Harmen Eilers herrühret, an Leener Wilms verkauft. Die Angabe ist den 19. Junii h. a. bey dem Develgönnischen Landgericht.
9. Es hat Hinrich Albert Dunnen Witwe, das von dem Hrn. Lieutenannt Obie vor einiger Zeit erkauffte, und zu Biefelstede belegene Erbe an Johann Schwarting wieder verkauft. Den 5. Junii a. c. ist die Angabe bey dem Neuenburgischen Landgericht.  
NB. Es ist der, wider Johann von Busch, Hausmann zu Zetel, auf hiesiger Königl. Regierungs-Canzeley erkannte Concur, wieder aufgehoben.
10. Es sollen den 11. dieses Monaths, Behuf dieser Festung und der Fortresse Apen, verschiedene Sorten Eichenholz, an einstämmigen Pfählen, Balken, Ständern, Knien, Loosshölzern, Zugruthen und Bohlen, wie auch Ellern- und Feuren-Holz, desgleichen Tischler- Mahler- Zimmer- Schmiede- und Maurer Arbeit an den Mindestfordernden licitando ausgedungen werden. Wer demnach von obbemeldter Lieferung und Arbeit etwas anzunehmen gewillet seyn mögte, der kann gedachten



11. hujus, Vormittags gegen Fünf Uhr, in des Herrn General-Majors und Commendanten von Müller Behausung sich einfinden, die Conditiones vernehmen, nach Gefallen fordern, und dem Befinden nach, den Zuschlag darauf gewärtigen. Wobey noch zur Nachricht dienet, daß die Bestücke von allem, vor der Licitation, in des Hrn. Ingenieurs Capitaine von Wicken Logis hieselbst eingesehen werden können. Oldenburg den 1 May 1758.

p. S. Kruff.

## II. Privatsachen.

1. Es wird dem Publico hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß im Fürstenthum Ostfriesland ein ziemlicher Vorrath von einigen tausend Säcken halb Weizen- und Roggen-Mehl, wie auch einige Quantität Reis und gutes Heu feil geboten, und an denen nachgesetzten Orten und Tagen gegen billige Conditionen den meistbietenden zugeschlagen werden soll, als

den 8. May in Emden	3834 Säcke gemengtes Mehl	a 200 Pf.
	109 Säcke Reis und	
	800 Fuder Heu	a 500 Pf.
den 10. May in Aurich	54 Säcke gemengt Mehl	a 200 Pf.
den 12. May in Wehner	294 Säcke gemengt Mehl	a 200 Pf.
den 23. May in Jemgum	8060 Pf. gemengt Mehl und	
	2518 Pf. Reis	

Denen Käuffern dienet zur Nachricht, daß das Mehl u. der Reis zu 100 Pf. ausgeboten und denen Käuffern gleich überliefert werden soll. Wornach sich die etwaige Liebhaber richten und entweder in Person oder in Vollmacht einkauffen lassen können.

2. Es ist der Hr. Hedde Hayssen in Stollhammer Kirchspiel in der Nacht vom 26. auf den 27. April ein 5jähriger ungezeichneter, hell Kastanienbrauner Wallach, Dänischer Taille, hinten und vorne auf Eysen vom Lande weggekommen, wer davon Nachricht zu geben weiß, beliebe es bey obbemeldtem Hrn. Hayssen, oder bey Hrn. Nic. Wenke in Oldenburg anzuzeigen, wofür derselbe einen guten Recompens zu gewärtigen hat.

3. Es ist jemanden ein in Carniol grabirtes und in Tombac eingefastetes ziem-

lich grosses Vortschafft von Händen gekommen. Wer Nachr icht davon zu geben weiß, wolle es dem Verfasser der Anzeigen melden, er soll für seine Mühe reichlich belohnet werden.

4. Es hat jemand 2000 Rthlr. und 100 Rthlr. in wichtigem Golde zinsbahrlieh zu belegen, wer solche verlanget, kann sich bey dem Hrn. Reichschreiber Erdmann melden, und die Sicherheit anweisen.

**Fortsetzung des Avertissements von einem gewissen Chymicus welcher der Besitzer des Arcani der einzigen und wahren Universal-Medicin ist.**

4) Das, wann denen Herren Interessenten der Nahme des Besitzers dieses Arcani sowohl, als desjenigen Mannes bekannt gemacht worden, den er zum Verkauf dieser Medicin bestimmen wird, denenselben zugleich von letzteren mit unterschrieben und versichert werden solle, den auf sie zu kommenden Antheil, immediate an sie selbst zu übermachen, nicht weniger der beständige Aufenthalt von letztgedachten, wissend gemacht werden.

5) Verspricht der Besitzer sodann nach Verkauf von 6 Monathen, von dem Dato der Auszahlung derer Gelder angerechnet, vor 50000 Rthlr. Medicin zum Verkauf parat zu haben. Und ist hierbey nur noch dieses zu erinnern, daß von denen Herrn Interessenten, demjenigen Manne, welcher den Verkauf der Medicin zu besorgen hat, von einer jeden Portion 4 Ggr. vor seine Bemühung überlassen werde. Dahingegen die Unkosten zur Medicin selbst, der Besitzer, welcher gesonnen von denen 200 Loffen, 50 Loffe vor sich zu behalten, alleine tragen wird.

6) Und endlich, verlanget derselbe vor jess nichts weiter, als daß diejenigen, welche sich entschliessen auf diese Sache einzulassen, nur ihre Nahmen zu erkennen geben, indem er noch vor Auszahlung derer Gelder, einem jeden durch eine überschickende Probe der Medicin, von der Richtigkeit der Sache überzeugen wird.

Solte inzwischen, zu besserer Einrichtung dieses Werks, jemand etwas abzuändern finden, so wird gebeten, solches anzuzeigen.